

Bekanntmachung

über die Abgabe von Flaschenspiritus.

Die Spiritus-Zentrale ist ermächtigt worden, statt der bisherigen 25 Hundertteile vom 1. September 1916 an 40 Hundertteile des früheren Verbrauchs an vollständig vergälltem Branntwein für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) in den Verkehr zu bringen. Bis zu 30 Hundertteilen sind zu dem bisherigen Preise von 0,55 Mark für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den Gemeindevorkaufungen ausgegeben werden, zu liefern, während der Rest bis zu 10 Hundertteilen zu dem gleichfalls unverändert gebliebenen höheren Preise von 1,50 Mark für das Liter verkauft werden darf.

Die übrigen in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1916 („Deutscher Reichsanzeiger“ vom 26. Mai 1916 Nr. 124) enthaltenen Bestimmungen werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 15. August 1916.
Reichsbrauweinstelle.
J. D. Steinkopff.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen unter Hinweis auf die Hauptbekanntmachung im Kreisblatt Nr. 57, vom 6. Juni 1916.

Von der Firma G. Silbereisen in Gießen sind uns für den Monat September im ganzen 352 Bezugsmarken für den Landkreis Gießen überwiesen worden. Dabei ist zu bemerken, daß nachstehende Orte zum Geschäftsbezirk der Firma Emil Reiss Nachf. in Friedberg gehören: Bellersheim, Bettenhausen, Birklar, Oberstadt, Dingen, Inziden, Langsdorf, Utphe und Willingen. Für diese haben wir Bezugsmarken nicht erhalten. Im Bedarfsfalle muß es diesen 10 Gemeinden überlassen bleiben, sich unmittelbar an die genannte Firma in Friedberg zu wenden.

Die übrigen Gemeinden können die unbedingt notwendigen Marken von uns erhalten. Sie sind, wenn die Voraussetzungen in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1916 vorliegen (Abgabe nur an münderbemittelte Personen zu Beleuchtungs- und Kochzwecken, sowie allgemein zur Gesundheitspflege, nach Abstempelung durch Sie an die betreffenden Personen abzugeben, die sich bei der nächsten Verkaufsstelle den Spiritus zum ermäßigten Preise von 0,55 Mark für die Flasche hierauf erwerben können. Verkaufsstellen der Firma G. Silbereisen sind in den nachfolgenden Orten eingerichtet: Almdorf a. d. Lahn, Almdorf a. d. Lunda, Alten-Buseck, Gießen, Großen-Buseck, Großen-Inden, Grünberg, Grüningen, Heudelheim, Holzheim, Klein-Inden, Lang-Göns, Leihgessen, Lollar, Londers, Münzlar, Reiskirchen, Staufenberg, Steinbach, Treis a. d. Uda, Wiesfeld. Verkaufsstellen der Firma E. Reiss Nachf. befinden sich in Dingen, Langsdorf und Wich.

Wir setzen Ihnen baldigen Bericht darüber entgegen, wieviel Bezugsmarken für den Monat September und die folgenden Monate für Sie erforderlich sind? Auch bleibt es Ihnen überlassen, sich wegen Errichtung von weiteren Verkaufsstellen an die beiden genannten Firmen, je nach Lage Ihrer Gemeinde, unmittelbar zu wenden. Spiritus zu gewerblichen Zwecken wird ebenfalls von diesen Firmen zur Verteilung gebracht. Anträge sind durch die beteiligten Personen unmittelbar bei den Firmen vorzubringen.

Etwaige weitere Vorschläge sind in den zu erstattenden Berichten ihrerseits zu machen.

Berichtsfrist 8 Tage.

Gießen, den 1. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ufinger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 16 127/4861.

Frankfurt a. M., den 19. August 1916.

Verordnung.

Auf Antrag des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern ordne ich — im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Provinz Mainz — gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den ganzen Umfang des Großherzogtums Hessen an:

Wo eine als dem Bedürfnis genügend anerkannte freiwillige oder Berufsfeuerwehr nicht besteht und daher die Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr als selbstständige Körperschaft oder als Hilfsmannschaft geboten ist, sind alle männlichen Einwohner einer Gemeinde vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendetem sechzigsten Lebensjahr zum Eintritt in diese Feuerwehr, beziehungsweise soweit sie nicht Mitglieder der freiwilligen oder Berufsfeuerwehr sind, zum Eintritt in diese Hilfsmannschaft, zur Dienstleistung bei Brandfällen sowohl in der eigenen Gemeinde und Gemarkung, als in den Nachbargemeinden und Nachbargem-

markungen, sowie zur Teilnahme an den erforderlichen Übungen und Musterungen verpflichtet.

Ungehorsamkeiten werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General:
ges. Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Erweiterung der Feuerlöschdienstpflicht, An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Erlaß der vorstehenden Verordnung war im Interesse der Feuerlöschpflicht nicht zu umgehen. Sie wollen die Bestimmung ortsüblich bekannt machen und alsbald die Liste der dienstpflichtigen Mannschaften ergänzen. Die Listen werden gelegentlich durch den Kreisfeuerwehrrinspektor nachgeprüft werden.

Gießen, den 31. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Süßstoff (Saccharin).

Nach der Bekanntmachung des Großherzoglich. Ministeriums des Innern, vom 25. August d. J., über den Verkehr mit Süßstoff (Kreisblatt Nr. 106) darf Süßstoff an Verbraucher sowie an Wirtschaftsbetriebe (Wirtschaften jeder Art, Speisebetriebe, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Konditorien, Bäckereien, Pensionen, Kantinen usw.) nur gegen Süßstoffkarten abgegeben werden. Auf einen Abschnitt der Karte für Haushaltungen entfällt jedesmal nicht mehr als ein Pfund Süßstoff mit dem Inhalt von 1/4 Gramm Kristall-Süßstoff und einer Süßkraft von etwa 500 Gramm Zucker zum Preise von 0,25 Mk., auf einen Abschnitt der Wirtschaftsbetriebskarte nicht mehr als eine Schachtel mit dem Inhalt von 500 Süßstoff-Tafeln mit einem Süßwert von etwa 3/4 Kilogramm Zucker zum Preise von 1,85 Mk. Der einzelne Haushalt erhält nicht mehr als eine Karte; an Haushaltungen von mehr als fünf Köpfen können auf besonderen Antrag 2 Karten ausgegeben werden.

Wer darnach Süßstoff zu beziehen wünscht, hat dies spätestens bis zum 8. September der Großh. Bürgermeisterei anzuzeigen und dabei die Vorkarte (Maßschein) vorzulegen. Meldungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, können im Monat September nicht mehr berücksichtigt werden, sondern gelten erst für den folgenden Monat.

Die Süßstoffkarten selbst werden erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben, auch wird noch später bekanntgegeben werden, bei welchen Stellen der Süßstoff erhältlich ist.

Gießen, den 2. September 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ufinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist sogleich ortsüblich bekannt zu machen.

Spätestens bis zum 10. September würde der so festgestellte Bedarf getrennt nach Haushaltungs- und Wirtschaftsbetriebskarten uns anzuzeigen sein. Bei dieser Angabe sind die Zahl der Haushaltungen, welche mehr als fünf Köpfe umfassen und an die auf besonderen Antrag 2 Karten ausgegeben werden sollen, besonders aufzuführen, ferner die Zahl der Wirtschaftsbetriebe und der ihnen zugehörigen Karten. Der Bedarf der Wirtschaftsbetriebe ist gemäß § 8 Absatz 2 der Bekanntmachung zu ermitteln.

Bei den Anmeldungen sind die Namen der Anmelder festzuhalten, da an diese später die Süßstoffkarten abgegeben werden müssen. Bei der Weitergabe an uns sind die Namen nicht erforderlich, sondern es genügt die jedesmalige Gesamtzahl in der oben erbetenen Teilung.

Gießen, den 2. September 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Süßstoff (Saccharin).

Nach der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. August d. J. über den Verkehr mit Süßstoff (Saccharin) kommen als Abgabestellen von Süßstoff die Apotheken und Drogenhandlungen in Betracht, die nach der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 20. März 1905 (Regierungsblatt Seite 125) angemeldet sind. Die Apotheken und darnach in Betracht kommenden Drogenhandlungen, die zum Vertrieb von Süßstoff zugelassen werden wollen, haben dies spätestens bis zum 8. September d. J. dem Großherzoglichen Kreisamt (in der Stadt Gießen dem Oberbürgermeister) mitzuteilen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingeht, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gießen, den 2. September 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ufinger.